

Wer als Spitzel verpflichtet dem SSD unrichtige Angaben macht, wird mit Zuchthaus bestraft. Irreführung des Staatssicherheitsdienstes stellt nach Auffassung des Bezirksgerichts Potsdam Boykotthetze im Sinne des Artikels 6 der sowjetzonalen Verfassung dar. Vom 1. Strafsenat dieses Gerichtes wurde am 22. 12. 1952 der Arbeiter Kurt Schmalisch aus Ost-Berlin zu drei Jahren Zuchthaus verurteilt, weil er dem SSD Berichte zugehen ließ, die nicht der Wahrheit entsprachen.

Urteil des Bezirksgerichts Potsdam vom 22. 12. 1952
— St.Ks. 285/52 —

*

Anweisung der Bezirksdirektion Potsdam der Industrie- und Handelskammer an alle Kreisgeschäftsstellen vom 3. 1. 1955:

„Bis zum Dienstag einer jeden Woche 12 Uhr ist ein Kurzbericht an den Unterzeichner einzureichen, der die Situation und Stimmung in der privaten Industrie zu den Maßnahmen unserer Regierung (Neuer Kurs, 21. Plenum der SED, Gesetze, Verordnungen usw.) aufzeigt. Dieser Kurzbericht wird für den Sekretär der Betriebsparteiorganisation unserer Dienststelle zwecks Weiterleitung an die Kreisleitung der SED benötigt.“

*

Berichte von Spitzeln an den SSD lösen fast immer neue Beobachtungen und häufig auch Strafverfolgungen aus. Die Berichte selbst sind zumeist lediglich Mitteilungen über irgendwelche Äußerungen, aus denen sich die „negative“⁴⁶ Einstellung des Beobachteten zum Sowjetzonen-Regime ergeben soll. Auch die Berichte des Spitzels R i e s a an die Kreisdienststelle des SSD